



# Maßnahmen- bekanntgabe zu

WIENER LINIEN GmbH & Co KG,  
Fahrzeugüberprüfungen bei  
der Straßenbahn

StRH V - 982194-2023

## Impressum

Stadtrechnungshof Wien  
Landesgerichtsstraße 10  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82911  
E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Erledigung des Prüfungsberichtes .....</b>	<b>5</b>
<b>Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....</b>	<b>5</b>
<b>Bericht der WIENER LINIEN GmbH &amp; Co KG zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....</b>	<b>6</b>
<b>Umsetzungsstand im Einzelnen .....</b>	<b>7</b>
Empfehlung Nr. 1 .....	7
Empfehlung Nr. 2.....	9

## Abkürzungsverzeichnis

AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bzw.	beziehungsweise
EisbG	Eisenbahngesetz 1957
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GZ.	Geschäftszahl
km	Kilometer
Nr.	Nummer
ÖNORM EN	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
StrabVO	Straßenbahnverordnung 1999
StRH	Stadtrechnungshof
ULF	Ultra Low Floor

## Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die Fahrzeugüberprüfungen bei der Straßenbahn einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 6. Dezember 2023 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 14. Dezember 2023 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Die Fahrzeugüberprüfungen von Straßenbahnen wurden von der WIENER LINIEN GmbH & Co KG anhand von Instandhaltungsplänen vorgenommen. Diese enthielten einen großen Umfang an Checkpunkten für die Fahrzeugüberprüfungen.

Stichprobenweise Kontrollen von Straßenbahnen aller bei der WIENER LINIEN GmbH & Co KG vorkommenden Typenfamilien führten zu keinen Beanstandungen über die von der WIENER LINIEN GmbH & Co KG durchgeführten Fahrzeugüberprüfungen. Den Fahrgästen standen in allen Fällen ordnungsgemäß geprüfte Straßenbahnen zur Verfügung, wie die Akteneinschau des StRH Wien ergab.

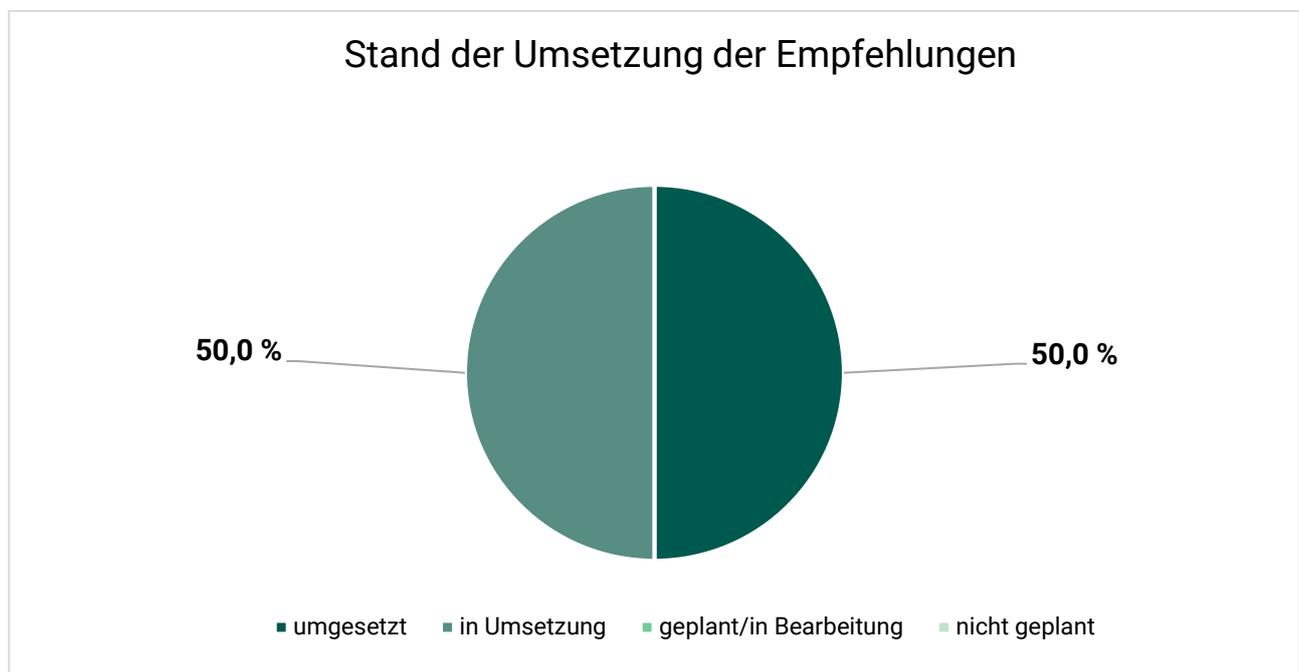
Bei einigen Checkpunkten der Fahrzeugüberprüfungen der Niederflurstraßenbahnen von der Typenfamilie ULF und vom Typ Flexity sah der StRH Wien die Notwendigkeit, die vorgesehenen Prüfintervalle zu verkürzen, um sicherzustellen, dass auch diese Checkpunkte planmäßig nach Zurücklegung von 500.000 km bzw. spätestens nach 8 Jahren gemäß Straßenbahnverordnung 1999 geprüft sind. Zu diesem Zweck wären die vorhandenen Instandhaltungspläne der genannten Typen zu überarbeiten. Bei der Überarbeitung wäre darauf zu achten, dass bei allen Fahrzeugteilen, deren Zustand die Betriebssicherheit und die Verfügbarkeit beeinflussen kann, die gesetzlichen Inspektionsfristen eingehalten werden.

Da die Instandhaltungspläne Tätigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen umfassen, wäre die Anwendung der überarbeiteten Instandhaltungspläne durch Eisenbahnbedienstete in einer allgemeinen Anordnung des Eisenbahnunternehmens zu regeln. Allgemeine Anordnungen sind gemäß § 21a Eisenbahngesetz 1957 genehmigungspflichtig.

## Bericht der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Stellungnahme der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen zwei Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	1	50,0
in Umsetzung	1	50,0
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-



## Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

### Empfehlung Nr. 1

Die bestehenden Pläne zur Instandhaltung der Niederflurstraßenbahnen von der Typenfamilie ULF und vom Typ Flexity wären zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass das gemäß § 61 StrabVO vorgesehene Intervall für planmäßig wiederkehrende Fahrzeuginspektionen nach Zurücklegung von 500.000 km bzw. spätestens nach 8 Jahren nicht überschritten wird. Die Fahrzeuginspektionen sollten sich dabei auf alle Teile erstrecken, deren Zustand die Betriebssicherheit und die Verfügbarkeit beeinflussen kann. Die für die Inspektion erforderlichen Untersuchungen können gemäß Erlass des BMVIT vom 16. Jänner 2019, GZ. 220.221/0003-IV/E1/2018, in mehreren Schritten oder in einem Termin durchgeführt werden. Sie müssen aber innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen vollständig sein. Die Anwendung der in Übereinstimmung mit der ÖNORM EN 17023 zu überarbeitenden Instandhaltungspläne wäre in einer allgemeinen Anordnung des Eisenbahnunternehmens an Eisenbahnbedienstete gemäß § 21a EisbG zu regeln und der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Fahrzeuginspektionen gemäß § 61 StrabVO erstrecken sich bei der WIENER LINIEN GmbH & Co KG jedenfalls auf alle Teile, deren Zustand die Betriebssicherheit beeinflussen kann. Die für die Inspektion erforderlichen Untersuchungen werden in mehreren Schritten, spätestens nach 8 Jahren oder nach Zurücklegung von 500.000 km durchgeführt.

Die WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird noch detaillierter untersuchen, ob hier auch Teile enthalten sind, deren Zustand die Verfügbarkeit beeinflussen kann. Sofern dies der Fall ist, wären die Instandhaltungspläne anzupassen.

Abhängig von diesem Ergebnis wird die WIENER LINIEN GmbH & Co KG der Empfehlung nachkommen, die Instandhaltungspläne gemäß § 21a EisbG zu regeln und dies gegebenenfalls mit der Behörde abzustimmen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Die WIENER LINIEN GmbH & Co KG hat detailliert untersucht, ob hier auch Teile enthalten sind, deren Zustand die Verfügbarkeit beeinflussen kann. Dabei wurde festgestellt, dass in den Checklisten Checkpunkte vorkommen, die sich lediglich in der Schreibweise unterscheiden (Komponentennamen, Arbeitsbeschreibungen ...), inhaltlich aber die gleichen Tätigkeiten gemeint sind. Aus diesem Grund werden die Checklisten überarbeitet und das Wording angepasst. Darüber hinaus wird die WIENER LINIEN GmbH & Co KG bei der nächsten Novelle zur StrabVO die Empfehlung abgeben, die gesetzliche Regelung gemäß § 61 (1) StrabVO an die deutsche Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) anzupassen. Damit müsste sich die Instandhaltung

der Betriebsanlagen und Fahrzeuge nur mehr auf jene Teile erstrecken, deren Zustand die Betriebssicherheit beeinflussen kann. Mit der Behörde wurde abgestimmt, dass eine Anpassung der Instandhaltungspläne nicht gemäß § 21a EisbG - Allgemeine Anordnung an Eisenbahnbedienstete zu regeln wäre und auch nicht der Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

## Empfehlung Nr. 2

Es wäre dafür zu sorgen, dass in allen wiederkehrend geprüften Fahrzeugen Prüfplaketten angebracht sind, die die Erfordernisse gemäß § 11 Abs. 3a AM-VO erfüllen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird der Empfehlung nachkommen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im September 2024